

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 3/06 B

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. November 2005
wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin M. H. ,
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat mit Urteil vom 29. November 2005 einen Anspruch des Klägers auf Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) verneint und damit die Entscheidungen des Beklagten (Bescheid vom 3. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. August 2002) und des Sozialgerichts Berlin (Gerichtsbescheid vom 13. Oktober 2003) bestätigt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) erhoben, mit der er ausdrücklich eine Divergenz geltend macht. Zugleich beantragt er, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Martina Hügl, Berlin, beizuordnen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig; seine Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der drei abschließend in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe vorliegt. Das ist nur dann der Fall, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Das ist hier nicht geschehen.
- 5 Der Kläger beruft sich auf eine Abweichung des Berufungsurteils von der Rechtsprechung des BSG. Die vom Kläger gerügte Abweichung liegt nur bei einem Widerspruch von Rechtssätzen vor, dh wenn tragende Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Allein die unrichtige Anwendung eines von dem Revisionsgericht entwickelten und im angefochtenen Urteil nicht in Frage gestellten Rechtsgrundsatzes auf den zu entscheidenden Einzelfall, wenn also die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, bedeutet noch keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 156 mwN). Als Abweichung gilt erst, wenn das LSG diesen Kriterien im Grundsatz widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat: Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfalle, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet erst die Revisionszulassung (BSG, aaO, S 91). Allerdings mag das LSG auch dann von einer Rechtsprechung des Revisionsgerichts abweichen, wenn es in scheinbar fallbezogene Ausführungen gekleidet einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer



zum selben Gegenstand gemachten und weiterhin aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN).

- 6 Daraus folgt, dass die bloße Behauptung, die angefochtene Entscheidung sei mit höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht vereinbar oder es sei die höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt worden, noch nicht die erforderliche Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG enthält. Eine solche ist vielmehr nur dann ausreichend dargelegt, wenn erklärt wird, mit welchem genau bestimmten, als entscheidungserheblich erachteten Rechtssatz das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten, nach der erklärten Meinung des Beschwerdeführers die Entscheidung tragenden rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 54) und warum das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht.
- 7 Gemessen an diesen Kriterien hat der Kläger eine relevante Abweichung nicht ordnungsgemäß dargetan. Zwar bezeichnet er Rechtssätze, die er den Urteilen des BSG vom 7. November 1979 - 9 RVg 2/78 - und 15. August 1996 - 9 RVg 6/94 - sowie - ohne Datum - demjenigen mit dem Aktenzeichen "9 RVG 2/93" entnommen haben will. Danach ergäben sich Versagungsgründe wegen Gewaltopfergeneigtheit aus einem kriminellen Umfeld bzw der Zugehörigkeit zu einem "Milieu", in dem Straftaten an der Tagesordnung seien, nicht aber aus der Zugehörigkeit zu einem leichtlebigen, anstößigen Milieu. Er bezeichnet dazu aber keinen entgegenstehenden Rechtssatz des LSG. Vielmehr legt er dar, das LSG habe zu Recht darauf abgehoben, es sei zu prüfen, ob sich das Opfer auch anders hätte verhalten können oder müssen und des weiteren ob es sich der erkannten oder grob fahrlässig nicht erkannten Gefahr trotz Zumutbarkeit nicht entzogen hat. Allerdings ist der Kläger der Ansicht, das LSG habe bei der Anwendung dieser Kriterien auf den vorliegenden Fall einen neuen "Leitsatz" aufgestellt, "dass nämlich derjenige, der nach langer Arbeitslosigkeit und Finden einer neuen guten Arbeitsstelle erkennt, dass es an dem neuen Arbeitsplatz kriminelle Elemente gibt, die dort Einfluss zu gewinnen versuchen, berechtigt und verpflichtet sei, das Arbeitsverhältnis zu kündigen." Einen Rechtssatz des BSG, der einer solchen berufsgerichtlichen Rechtsauffassung direkt entgegenstehen würde, bezeichnet der Kläger nicht. Er macht lediglich geltend, dass sein Verhalten im Sinne der zitierten BSG-Rechtsprechung nicht etwa sozialschädlich, sondern gerade gesellschaftlich nützlich gewesen sei. Dies geht jedoch nicht über die (nicht den Begründungsanforderungen genügende) Behauptung hinaus, die angefochtene Entscheidung sei in ihrer rechtlichen Würdigung des Sachverhalts mit den herausgestellten Rechtssätzen des BSG nicht vereinbar; die Darlegung bezeugt im Übrigen, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung durchaus angewendet hat, wenngleich mit einem für den Kläger ungünstigen Ergebnis.
- 8 Die weiteren Ausführungen des Klägers zeigen, dass er neuen, vom Berufungsgericht nicht festgestellten Sachverhalt einführt (zB Finden einer neuen, guten Arbeitsstelle nach langer Ar-



beitslosigkeit) und im Übrigen die tatsächliche und rechtliche Würdigung durch das Berufungsgericht angreift. Damit trägt er keine Revisionszulassungsgründe vor (vgl dazu § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 9 Das Rechtsmittel entspricht nach alledem nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG; § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 10 Dem Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Hügl beizuordnen, kann nicht stattgegeben werden. Die Beschwerde bietet aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)